

Zukünftige Finanzierung von politischen Maßnahmen der EU

ZUSAMMENFASSUNG

Laut dem Subsidiaritätsprinzip soll die Europäische Union (EU) dort tätig werden, wo sie wirksamer handeln kann, als ihre Mitgliedstaaten dazu einzeln in der Lage wären; das gilt auch für den Bereich der öffentlichen Finanzen, die sich aus dem EU-Haushalt und Mitteln außerhalb des Haushaltsplans zusammensetzen, um politische Maßnahmen der EU zu finanzieren. Der EU-Haushalt ist – relativ betrachtet – deutlich kleiner als die Haushalte der nationalen Regierungen der EU – 2019 betrug er 165,8 Mrd. EUR, das ist ca. 1 % des gemeinsamen Bruttonationaleinkommens (BNE) der Mitgliedstaaten. Er fungiert hauptsächlich als Investitionsinstrument, insbesondere in den Bereichen der ländlichen und regionalen Entwicklung, der industriellen Forschung und Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nachbarstaaten. Diese politischen Maßnahmen sollen europäische öffentliche Güter mit grenzüberschreitendem Nutzen hervorbringen. Nach Berechnungen der Kommission ist dies für weniger als den Preis einer Tasse Kaffee pro Tag und Bürger machbar.

In der Wahlperiode 2014–2019 wurde die Handlungsfähigkeit der EU – auch finanziell – durch verschiedene Herausforderungen auf eine harte Probe gestellt, etwa durch die geopolitische Instabilität in der gesamten Region, die Migrations- und Flüchtlingskrise sowie ungelöste Fragen zur Zukunft des Euro wegen der Nachwirkungen der Wirtschafts-, Finanz- und Staatsschuldenkrise. Die EU hat in dieser Zeit jedoch auch Beachtliches geleistet. Zu ihren Errungenschaften zählen die Überarbeitung der Finanzvorschriften für die Verwendung von EU-Mitteln, die einen vereinfachten Zugang und eine stärkere Leistungs- und Ergebnisorientierung ermöglicht, die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Betrugsdelikten zulasten des EU-Haushalts (ca. 0,35 % des Haushalts sind davon betroffen), eine Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR), der flexibler gestaltet wird, damit die EU besser auf Unvorhergesehenes reagieren kann, die Erarbeitung von Vorschlägen für neue Einnahmequellen rechtzeitig vor den Verhandlungen über den MFR für die Zeit nach 2020 sowie innovative Finanzierungsinstrumente, bei denen EU-Mittel durch private Investitionen ergänzt werden.

Für die zukünftige Finanzierung politischer Maßnahmen der EU werden die Wahlen 2019 einen Wendepunkt markieren, denn es wird Aufgabe des neuen Parlaments sein, die Verhandlungen über die nächste mehrjährige Ausgabenplanung abzuschließen. Die Kommission hat für den Zeitraum 2021–2027 einen MFR in Höhe von 1,11 % des BNE der EU-27 (nach dem Brexit) und neue Einnahmequellen für den EU-Haushalt vorgeschlagen, um die Staatskassen der Mitgliedstaaten zu entlasten und Einnahmen und Maßnahmen in einen deutlicheren Zusammenhang zu bringen. Sie spricht sich außerdem für eine Konsolidierung der Fortschritte aus, die in der letzten Wahlperiode in den Bereichen Haushaltsflexibilität, finanzielle Integrität und Rechtsstaatlichkeit sowie im Hinblick auf die Förderung privater Investitionen erzielt wurden.

Dies ist die aktualisierte Fassung eines Briefings, das vor der Wahl zum Europäischen Parlament 2019 veröffentlicht wurde.



In diesem Briefing

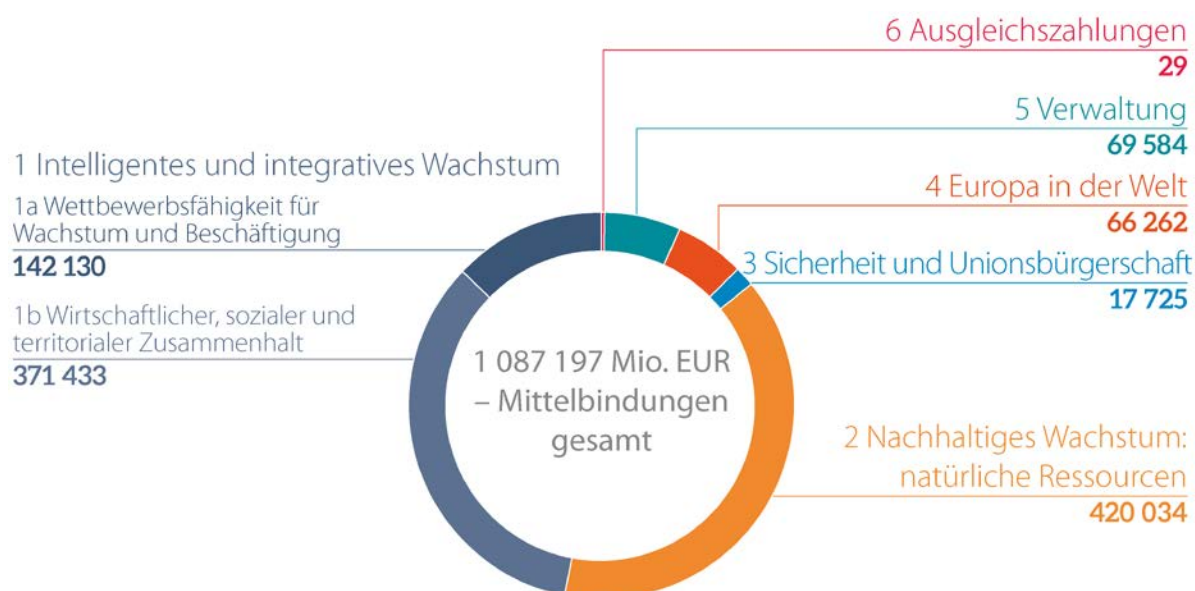
- > Aktueller Stand
- > EU-Rahmen
- > Errungenschaften der Wahlperiode 2014–2019
- > Potenzial für die Zukunft

Aktueller Stand

Der EU-Haushalt und der MFR

Die EU finanziert ihre politischen Maßnahmen hauptsächlich aus einem Jahreshaushalt, dessen Umfang und Struktur weitestgehend durch einen für sieben Jahre im Voraus veranschlagten [mehrwährigen Finanzrahmen](#) (MFR) vorgegeben sind. Der Haushalt entspricht den Ausgabenprioritäten der EU, die von den Mitgliedstaaten, vom Parlament und von der Kommission gemeinsam vereinbart werden. Der aktuelle MFR deckt den Zeitraum von 2014 bis 2020 ab und beläuft sich auf 1,09 Bio. EUR (aktuelle Preise), also auf ca. 1 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU; der Haushalt für 2019 beträgt 165,8 Mrd. EUR. Der MFR für 2014–2020 wurde zwischen 2011 und 2013 vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise und der Haushaltskonsolidierung in den Mitgliedstaaten ausgehandelt und fiel erstmals niedriger aus als sein Vorgänger, der den Zeitraum 2007–2013 abdeckte. Die Verhandlungen über den nächsten MFR wurden im Mai 2018 eingeleitet, als die Kommission ihren [Vorschlag](#) für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 verabschiedete.

Abbildung 1 – Mehrjähriger Finanzrahmen 2014–2020 nach Rubrik (in Mio. EUR, aktuelle Preise)

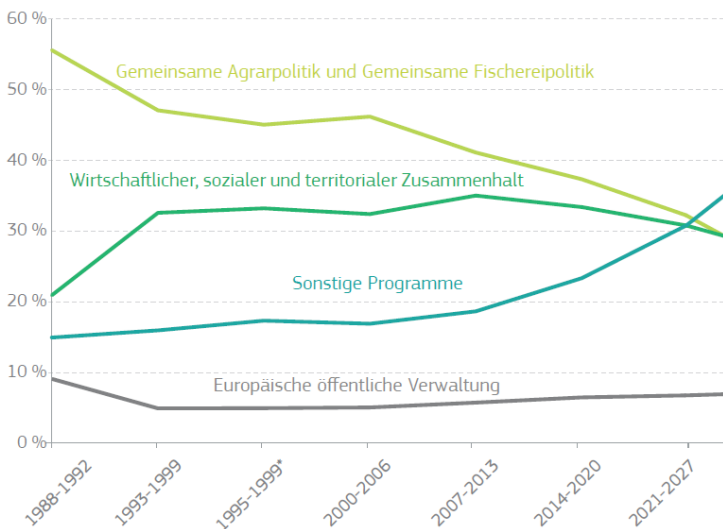


Datenquelle: [Wirtschafts- und Haushaltsausblick für die Europäische Union 2019](#), EPRS.

Der MFR ist in Rubriken bzw. Ausgabenkategorien unterteilt, für die in Bezug auf jede größere Kategorie an Ausgaben der EU Obergrenzen festgelegt werden und in denen jeweils mehrere einschlägige EU-Ausgabenprogramme zusammengefasst sind. Die sechs Rubriken (bzw. sieben, wenn die Teilrubriken 1a und 1b separat gezählt werden) des MFR 2014–2020 sind in Abbildung 1 dargestellt. Im derzeitigen MFR wird etwa ein Drittel des EU-Haushalts für kohäsionspolitische Maßnahmen ausgegeben, mit denen einkommensschwächere Regionen dabei unterstützt werden sollen, ihren Abstand zum EU-Durchschnitt zu verringern. Fast 40 % des Haushalts fließen in die [Gemeinsame Agrarpolitik](#) (GAP) der EU, durch die zum einen direkte Einkommensbeihilfen für Landwirte bereitgestellt und zum anderen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum gefördert werden. Der übrige EU-Haushalt verteilt sich auf die Industriepolitik (einschließlich Forschungsförderung), außenpolitische Maßnahmen (etwa Entwicklungshilfe), Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Inneres sowie Verwaltungsausgaben. Die Gemeinsame Agrarpolitik ist einer der ältesten Ausgabenbereiche der EU und erhält [traditionell](#) einen Großteil des Haushalts. Dennoch ist ihr relativer Anteil im Lauf der Jahre immer weiter gesunken (s. Abbildung 2), was auf

die verschiedenen GAP-Reformen der letzten Jahre und die zunehmend stärkere Gewichtung anderer Politikbereiche der EU zurückzuführen ist. Mit dem Kommissionsvorschlag für den nächsten MFR wird sich dieser Trend fortsetzen.

Abbildung 2 – Entwicklung der wichtigsten Politikbereiche im EU-Haushalt



Quelle: [Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Financen](#), Europäische Kommission, Juni 2017.

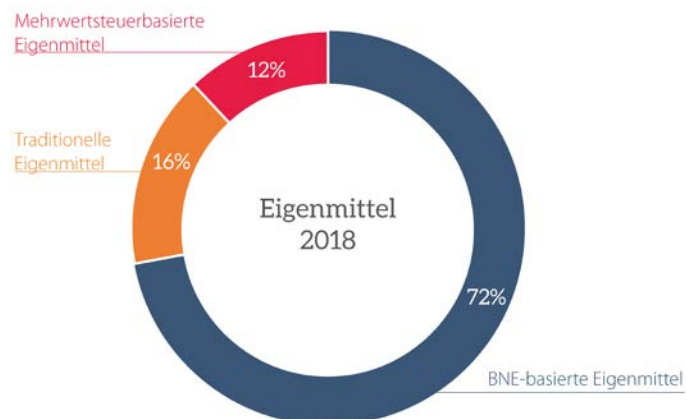
der Mitgliedstaaten, der als Ausgleich fungiert und sicherstellt, dass, unabhängig von der Höhe der Mittel aus den anderen Quellen, die Einnahmen und Ausgaben jedes Jahr im Gleichgewicht sind. Zu den sonstigen Einnahmequellen gehören Steuern auf die Gehälter von EU-Bediensteten, Beiträge von Nicht-EU-Ländern zu EU-finanzierten Programmen, Strafzahlungen von Unternehmen für Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht und Einnahmen aus vom EU-Haushalt abgetrennten Anleihe- und Darlehensgeschäften der EU (s. unten). Im Unterschied zu den nationalen Haushalten muss der EU-Haushalt grundsätzlich immer ausgeglichen sein, die Ausgaben dürfen also die Einnahmen nicht übersteigen.¹ Derzeit sind die Eigenmittel, die zur Deckung von Ausgaben aus dem EU-Haushalt eingesetzt werden, per Gesetz auf jährlich 1,20% des BNE der EU begrenzt.

Einigen Mitgliedstaaten werden – in Form von EU-Mitteln für Empfänger des öffentlichen und privaten Sektors im Inland – sogenannte Rabatte auf ihre Beiträge eingeräumt, um die Diskrepanz zwischen ihren in den Haushalt eingezahlten Eigenmitteln und den Rückflüssen zu korrigieren. Den prominentesten und (sowohl relativ als auch absolut) höchsten Rabatt erhält das Vereinigte Königreich, aber auch Österreich, Dänemark, Deutschland, den

Wie der EU-Haushalt finanziert wird

Der EU-Haushalt wird heute aus drei Einnahmequellen, den sogenannten Eigenmitteln, gespeist. Die sogenannten traditionellen Eigenmittel der EU (Schätzung für 2018: 23 Mrd. EUR bzw. 15,8 % der Einnahmen) sind an die Zollunion und die an den Außengrenzen erhobenen Gebühren geknüpft und bestehen aus Zöllen und Zuckerabgaben. Eine weitere Art von Eigenmitteln (2018: 17 Mrd. EUR bzw. 11,9 %) ist ein Prozentsatz der geschätzten Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten und ist an den Binnenmarkt geknüpft. Die dritte Einnahmequelle (2018: 103 Mrd. EUR bzw. 71,0 %) ist ein fester Anteil am Bruttonationaleinkommen (BNE)

Abbildung 3 – Geschätzte Eigenmittel – EU-Haushalt 2018



Datenquelle: [Europäische Kommission](#), 2018.

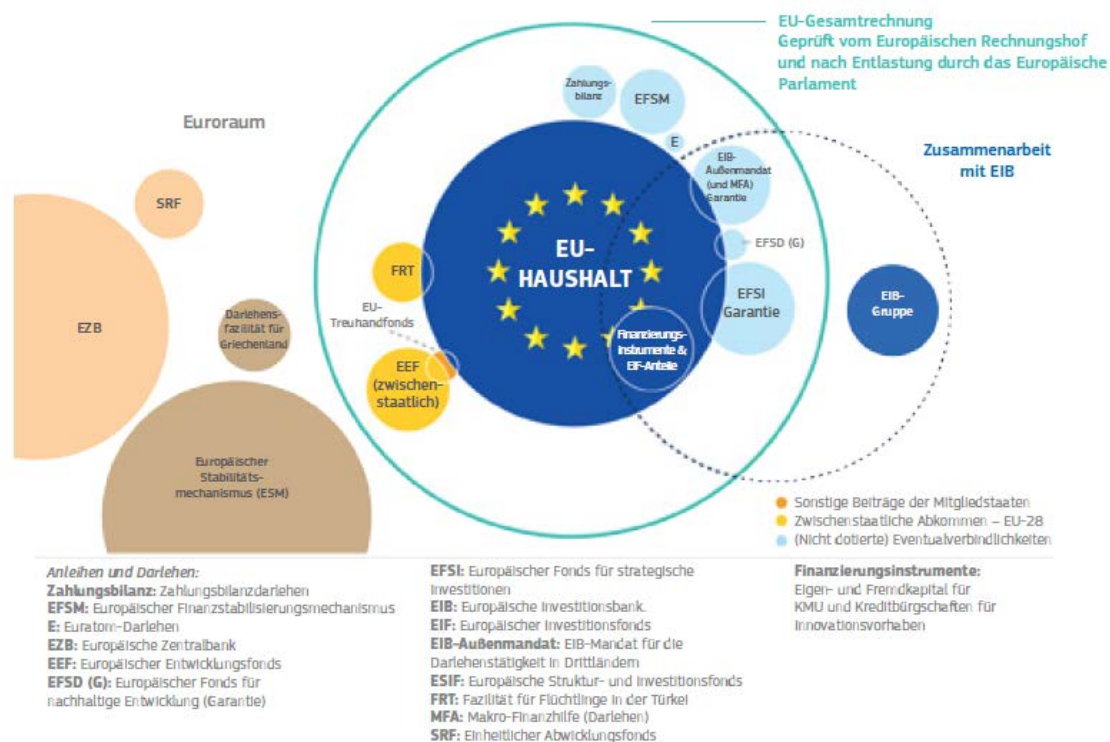
Niederlanden und Schweden werden Rabatte in unterschiedlicher Höhe gewährt.² Die Kommission hat vorgeschlagen, diese Rabatte im Laufe des nächsten MFR allmählich auslaufen zu lassen.

Finanzierung politischer Maßnahmen der EU außerhalb des EU-Haushalts

Auch außerhalb des EU-Haushalts werden hohe Beträge für EU-Prioritäten ausgegeben, entweder durch direkte Beihilfen oder über diverse Finanzgarantien. Bestimmte EU-Ausgaben, insbesondere der [Europäische Entwicklungsfonds](#) (EEF), wurden nie in den EU-Haushalt integriert. Die außerbudgetären Ausgaben sind allerdings im Laufe des vergangenen Jahrzehnts auch deswegen gestiegen, weil die Mitgliedstaaten in jüngster Zeit bei wirtschaftspolitischen und migrationsbezogenen Herausforderungen eher bereit waren, Ausgaben ad hoc zu bewilligen, als den MFR zu ändern.³ Beim EEF, der sich im Zeitraum 2014–2020 auf 30,5 Mrd. EUR beläuft, handelt es sich um einen separaten zwischenstaatlichen Fonds, in den die Mitgliedstaaten individuell einzahlen und aus dem Entwicklungshilfe für Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) sowie für überseeische Länder und Gebiete (ÜLG) geleistet wird.⁴ Darüber hinaus gibt es Finanzierungsmöglichkeiten, bei denen EU-Haushaltsmittel mit Mitteln aus zusätzlichen Quellen kombiniert werden. Das ist beispielsweise der Fall bei [EU-Treuhandfonds](#), in denen Gelder aus dem EU-Haushalt, dem EEF und von anderen Gebern gebündelt werden, um in bestimmten Situationen Nothilfe leisten zu können oder spezifische Ziele zu finanzieren, sowie bei der [EU-Fazilität für Flüchtlinge](#) in der Türkei, die mit 6 Mrd. EUR zur Unterstützung syrischer Flüchtlinge ausgestattet wurde und aus dem EU-Haushalt und aus Beiträgen der Mitgliedstaaten mischfinanziert wird.

Ein Beispiel für die Finanzierung politischer Maßnahmen der EU über Finanzgarantien ist der Europäische Fonds für strategische Investitionen ([EFSI](#)); ausgestattet mit einer Garantie aus dem EU-Haushalt für die Europäische Investitionsbank ([EIB](#)) ermöglicht dieser Fonds der EIB, die stets um ein

Abbildung 4 – Finanzierung politischer Maßnahmen der EU



Quelle: [Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Finzen](#), Europäische Kommission, Juni 2017.

hervorragendes Rating bemüht ist, Mittel für Vorhaben bereitzustellen, die risikoreicher sind als die üblicherweise von ihr finanzierten Projekte. Das vorrangige Ziel des EFSI ist, die Investitionstätigkeit im öffentlichen und im Privatsektor anzukurbeln, um die von der Kommission festgestellte Investitionsschwäche zu überbrücken, doch werden mit dem Fonds auch andere Ziele verfolgt, beispielsweise in den Bereichen erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz. Die EIB, deren Kapitaleigner die Mitgliedstaaten sind, finanziert Projekte, die der Förderung der gemeinsamen Zielen der EU innerhalb und außerhalb ihrer Grenzen dienen. Die EIB ist darüber hinaus einer der Anteilseigner der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ([EBWE](#)), die nach dem Ende des Kalten Krieges gegründet wurde, um nach dem Zusammenbruch des Kommunismus den Ländern Mittel- und Osteuropas beim Übergang in die Marktwirtschaft zu helfen, und deren Aktionsradius inzwischen auch auf die Länder des Mittelmeerraums und Zentralasiens ausgedehnt wurde.

Es gibt noch weitere EU-Finanzgarantien, um beispielsweise Darlehen für Mitgliedstaaten oder Drittstaaten zu ermöglichen. Dies können Garantien aus dem EU-Haushalt sein, ähnlich der Garantie für den EFSI, allerdings werden sie verwendet, um der Kommission das Begeben von Anleihen zu ermöglichen, um auf Finanzmärkten [Kredite](#) aufzunehmen und Ländern in finanziellen Notlagen temporär zu helfen, zum Beispiel

- das [Makrofinanzhilfinstrument](#) für Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer und Nachbarschaftsländer;
- [Zahlungsbilanzhilfen](#) für Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Raums;
- der [Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus](#) (EFSM), der 2010 eingerichtet wurde, um Griechenland, Irland und Portugal zu helfen, sowie
- [Euratom](#)-Kredite, die von der Kommission ausgegeben werden, um Investitionsprojekte im Bereich der Kernenergieerzeugung in EU-Ländern zu finanzieren.

Alternativ können auch die Staatskassen der Mitgliedstaaten Kreditgarantien übernehmen, wie dies in der ersten Phase der europäischen Staatsschuldenkrise über die Darlehensfazilität für Griechenland ([GLF](#)) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität ([EFSF](#)) der Fall war. Auch der zwischenstaatliche Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM), der alle übrigen einschlägigen Mechanismen zum Krisenmanagement im Euro-Raum ersetzen und auf einer deutlich breiteren Basis zum Einsatz kommen soll, dient diesem Zweck. Im Dezember 2017 regte die Kommission in einem [Vorschlag](#) an, als Nachfolger des ESM einen Europäischen Währungsfonds mit einer ganzen Reihe von Vorrechten einzurichten und formell ins Unionsrecht einzugliedern. Derzeit diskutiert der Rat allerdings noch über eine Alternative, wonach das Mandat des ESM erweitert werden soll, sodass dieser beispielsweise als Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds ([SRF](#)) fungieren, gleichzeitig aber seinen zwischenstaatlichen Charakter beibehalten kann.

Ein weiteres wichtiges Element der EU-Finanzarchitektur für die Mitgliedstaaten des Euro-Raums schließlich ist die Europäische Zentralbank ([EZB](#)), deren Hauptaufgabe die Sicherstellung stabiler Preise innerhalb des Euro-Raums ist und die im Übrigen in den Bereichen Bankenaufsicht, makroprudenzielle Politik und Finanzstabilität besondere Aufgaben wahrnimmt.

Herausforderungen

Seit einigen Jahren ist die Europäische Union mit einem [gestiegenen Erwartungsdruck](#) konfrontiert; sie soll sich stärker für die unmittelbaren Anliegen der Europäerinnen und Europäer engagieren, vor allem im Bereich der noch immer spürbaren Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise, der Migrations- und Flüchtlingskrise sowie der inneren und äußeren Sicherheit. Gleichzeitig sind aber die für politische Maßnahmen der EU verfügbaren Mittel, insbesondere der EU-Haushalt, verglichen mit den öffentlichen Gesamtausgaben⁵ der Mitgliedstaaten recht bescheiden, wie aus Abbildung 5 hervorgeht. Hinzu kommt, dass mit dem angekündigten Austritt des Vereinigten Königreichs ein wichtiger Nettozahler für den EU-Haushalt wegfallen wird, sodass die Kommission in ihrem [Vorschlag](#) für den MFR für 2021–2027 Einsparungsmöglichkeiten benennen musste. Entsprechende Einschnitte sollen nun in den traditionell vorrangigen Bereichen der EU, nämlich Landwirtschaft und Kohäsion (regionale Entwicklung), vorgenommen werden, was beim Europäischen Parlament auf

[Kritik](#) stieß. Der vorgeschlagene MFR beläuft sich für den Siebenjahreszeitraum auf 1 279 408 Mio. EUR (Mittelbindungen, aktuelle Preise) bzw. 1,11 % des BNE der EU-27, was geringfügig unter den vom Parlament geforderten 1,3 % des BNE liegt.

Die MFR-Struktur mit ihren mehrjährigen Obergrenzen für Ausgabenkategorien soll für mehr Planungssicherheit im EU-Haushalt sorgen und die etwaige Haftung für die nationalen Haushalte der Mitgliedstaaten begrenzen. Allerdings schränkt sie auch die Möglichkeiten der EU ein, bei unvorhergesehenen Ereignissen Mittel zwischen den Rubriken umzuschichten oder bei Bedarf zusätzliche Ressourcen zu nutzen. In ihrem Vorschlag für den Zeitraum 2021–2027 hat die Kommission versucht, mit einem erweiterten Paket von Flexibilitätsinstrumenten außerhalb der Obergrenzen der Rubriken des MFR einen Ausgleich zwischen Planungssicherheit und Reaktionsfähigkeit zu schaffen und dies damit [begründet](#), dass der EU-Haushalt „immer noch zu starr“ sei.

Die Frage der Haftung der Mitgliedstaaten ist mit einer weiteren Herausforderung verbunden, da in der Rechnungslegung der EU zwischen finanziellen Zusagen („Mittel für Verpflichtungen“) und dem Geld unterschieden wird, das für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bereitgestellt wird, sobald bestimmte Bedingungen erfüllt sind („Mittel für Zahlungen“). Bei den meisten EU-Ausgaben gibt es eine natürliche Verzögerung (Rückstand) zwischen Ersteren und Letzteren. Wenn jedoch der Betrag der Mittel für Zahlungen, die vom Parlament und vom Rat in einem Jahr veranschlagt werden, zu niedrig ist, um früheren Verpflichtungen nachzukommen, kann dies unter anderem zu einem „außerordentlichen Zahlungsrückstand“ führen; genau das begann 2011 und in den Jahren danach zu passieren. Frühere Parlamente haben Maßnahmen ergriffen, um dieses Problem anzugehen, indem sie erstens während der Verhandlungen über den MFR 2014–2020 auf eine größere Flexibilität bei der Verwendung der Mittel drängten, und zweitens, im Rahmen des Parlaments 2014–2019, indem sie gemeinsam mit der Kommission und dem Rat an einem Haushaltsmanagementplan zur Beseitigung des außerordentlichen Rückstaus arbeiteten. Das Parlament hat auch wiederholte Versuche des Rates abgelehnt, die von der Kommission in den Entwürfen der jährlichen Haushaltspläne vorgeschlagene Höhe der Mittel für Zahlungen zu kürzen.⁶

Abbildung 5 – Ausgaben des EU-Haushalts und öffentliche Gesamtausgaben aller EU-Mitgliedstaaten (2017, in Mrd. EUR)



Datenquelle: [Wirtschafts- und Haushaltsausblick für die Europäische Union 2019](#), EPRS.

Schließlich gibt es noch die allgemeine Herausforderung der Aushandlung und Verabschiedung des Kommissionsvorschlags zum MFR für den Zeitraum 2021–2027, der dann in Form einer Verordnung des Rates einstimmig vom Rat der EU angenommen und vom Europäischen Parlament gebilligt werden muss. Die Kommission und das Parlament hatten ursprünglich signalisiert, die Verhandlungen vor der Europawahl im Mai 2019 abschließen zu wollen, inzwischen sprechen führende Politiker der Mitgliedstaaten jedoch von einer angestrebten politischen Einigung im Herbst 2019. Angesichts der Dauer der Verhandlungen zum MFR für 2014–2020 erscheint aber sogar dieser Termin als sehr ambitioniert.⁷

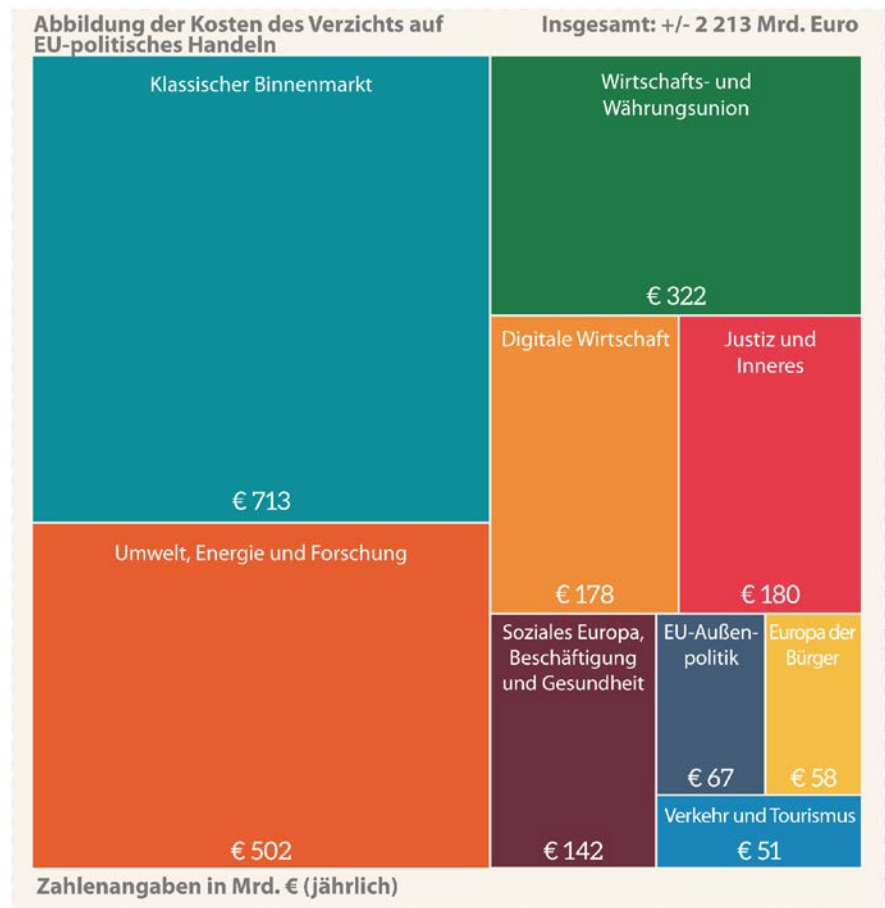
Potenzial

An Ideen, aus welchen Quellen sich die EU finanzieren und wofür sie diese Mittel ausgeben sollte, herrscht kein Mangel. In den Verträgen ist allerdings festgelegt⁸, dass der EU-Haushalt „vollständig aus Eigenmitteln finanziert“ werden muss, d. h. aus den Einnahmequellen des EU-Haushalts, die von den nationalen Regierungen im Rat einstimmig vereinbart wurden. Anders gesagt kann die EU nicht unabhängig von den Mitgliedstaaten Steuern erheben, sondern ist darauf angewiesen, dass die nationalen Behörden die Eigenmittel für den EU-Haushalt im Namen der Union vereinnahmen. In ihrem [Abschlussbericht](#) vom Dezember 2016

sprach sich die hochrangige Gruppe „Eigenmittel“ dafür aus, bei Reformen der Einnahmenseite des EU-Haushalts die kollektiven Vorteile politischer Maßnahmen der EU, wirtschaftliche Synergieeffekte, grenzüberschreitende Effekte und positive externe Ergebnisse deutlich aufzuwerten und alle neuen Einnahmequellen ausdrücklich an die politischen Ziele der EU zu knüpfen, insbesondere an wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit. Diese Schlussfolgerung geht auf die „Kosten des Nicht-Europas“ zurück bzw. auf die Erkenntnis, dass Effizienzsteigerungen möglich wären, wenn in bestimmten Politikbereichen auf EU-Ebene mehr Maßnahmen ergriffen würden, wie das Parlament in den letzten Jahren immer wieder betont hat. Die geschätzten Effizienzsteigerungen in ausgewählten Politikbereichen sind in Abbildung 6 veranschaulicht.

Die hochrangige Gruppe „Eigenmittel“ ist zu dem Schluss gekommen, dass durch die Finanzierung politischer Maßnahmen der EU über den EU-Haushalt und andere Mittel letztlich die Prioritäten der

Abbildung 6 – Potenzielle Einsparungen durch weitere europäische Initiativen in ausgewählten Bereichen



Datenquelle: [Europe's two trillion euro dividend: Mapping the cost of non-Europe 2019-2024](#) (Die Zwei-Billionen-Euro-Dividende Europas: Zuordnung der Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln 2014–2019), EPRS, Europäisches Parlament, April 2019.

EU verwirklicht werden. Daher ist es sinnvoll, vor der Diskussion über die künftige Finanzierung politischer Maßnahmen der EU zunächst diese Prioritäten festzulegen und dafür wiederum über Wesen und Zweck des Projekts Europa nachzudenken. Der EU-Haushaltsplan wird oft als ein Investitionshaushalt [beschrieben](#) – teilweise, um ihn von Ausgaben auf der Ebene der nationalen Haushalte abzugrenzen, die zu einem großen Teil in die soziale Sicherheit sowie das Gesundheits- und das Bildungswesen fließen. Die Kommission hat ihren Vorschlag für einen neuen MFR als einen „modernen Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt“ entworfen. Es bleibt abzuwarten, wie der Vorschlag sich im Laufe der Verhandlungen entwickeln wird und zu welchen Schwerpunktverlagerungen es – je nach Dauer dieser Verhandlungen – mit dem Amtsantritt eines neuen Parlaments und der Benennung einer neuen Kommission möglicherweise kommen wird.

EU-Rahmen

Finanzvorschriften in den Verträgen

Die primäre Rechtsgrundlage für die Finanzierung politischer Maßnahmen der EU bilden die Artikel 310 bis 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Artikel 41 des Vertrags über die Europäische Union (EUV). Die Artikel 310 bis 325 AEUV enthalten Bestimmungen zu den allgemeinen Grundsätzen für den EU-Haushaltsplan, zu Eigenmitteln, zum MFR, zum Jahreshaushaltsplan, zur Ausführung des Haushaltsplans und zur Rechnungsprüfung sowie zur Betrugsbekämpfung. Artikel 41 EUV enthält Bestimmungen zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).⁹ Zu beachten ist, dass in diesem Artikel unterschieden wird zwischen Verwaltungsausgaben und operativen Ausgaben sowie operativen Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen im Rahmen der GASP. Letztere gehen nicht zulasten des Haushalts der Union, sondern müssen unmittelbar von den Mitgliedstaaten finanziert werden, nachdem diese sie einstimmig beschlossen haben. Der Kommissionsvorschlag für den MFR 2021–2027 umfasst einen Europäischen Verteidigungsfonds, der jedoch nicht unter die GASP fällt; er ist vielmehr dafür gedacht, die industrielle Basis der europäischen Verteidigung zu fördern, um großbedingte Kostenvorteile zu erzielen, wobei es den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleibt, über die Beschaffung ihrer Verteidigungsgüter zu entscheiden.

Im Bereich des abgeleiteten Rechts sind die wichtigsten Elemente die [Haushaltsordnung](#) von 2018, die Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für 2014–2020 und der aktuelle [Beschluss](#) des Rates über das Eigenmittelsystem der EU. Darüber hinaus gelten als Rechtsrahmen für die EU-Finzen Vorschriften, die im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen zwischen den Organen vereinbart wurden, sowie die Satzungen der EIB, der EZB, des EEF und des ESM.

Die Rolle des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hat sich lange für eine Reform sowohl des mehrjährigen Finanzrahmens als auch der Einnahmenseite des EU-Haushalts eingesetzt. Im März 2018, kurz bevor die Kommission ihre Vorschläge für einen MFR für 2021–2027 und ein neues Eigenmittelsystem veröffentlichte, verabschiedete das Europäische Parlament Entschlüsse, in denen es einen [umfangreicheren MFR](#) in Höhe von 1,3 % des BNE der EU-27 sowie [neue Eigenmittel](#) befürwortete, die „zu einer wesentlichen Reduzierung des Anteils der BNE-Beiträge (um bis zu 40 %) führen“ würden.

Die Befugnisse des Parlaments in Bezug auf die EU-Finzen hängen vom jeweiligen Bereich ab. Gemäß dem AEUV entscheidet das Parlament gemeinsam mit dem Rat über den Jahreshaushalt der EU; Parlament und Rat bilden zusammen die Haushaltsbehörde. Allerdings müssen, wie bereits erwähnt, beim Jahreshaushalt die Obergrenzen des MFR eingehalten werden; die entsprechende Verordnung des Rates kann das Parlament nur annehmen oder ablehnen ([Zustimmungsverfahren](#)), nicht aber abändern. Die Einnahmenseite des EU-Haushalts wiederum unterliegt dem Beschluss über die Eigenmittel, einem Beschluss des Rates, zu dem das Parlament lediglich angehört wird (obwohl seine Zustimmung zu den [Durchführungsmaßnahmen](#) des Beschlusses erforderlich ist).

Das Parlament hat darüber hinaus die Befugnis, gestützt auf die Ergebnisse der jährlichen Rechnungsprüfung die Haushaltspläne der übrigen EU-Organe zu entlasten oder diese [Entlastung](#) zu verweigern. Auf diese Weise gibt das Parlament faktisch eine Erklärung über die finanzielle Solidität der Haushaltspläne der Organe und Agenturen der EU ab; in der [Vergangenheit](#) hat es dieses Instrument genutzt, um seine Unzufriedenheit mit der Qualität und der Transparenz der Finanzberichterstattung des Rates zum Ausdruck zu bringen, zuletzt im [Oktober 2018](#), als es dem Rat die Entlastung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 verweigerte.

Das Parlament darf zwar keinen alternativen Haushaltsplan vorschlagen, kann aber die Finanzierung vorbereitender Maßnahmen verlangen, die in neue politische Maßnahmen der EU münden können, was es in der Vergangenheit auch getan hat. Der neue Europäische Verteidigungsfonds beispielsweise basiert auf einer vorbereitenden Maßnahme auf dem Gebiet der verteidigungsbezogenen Forschung.

Wenn es um Fragen des Umfangs oder der Form der EU-Finzen außerhalb des MFR geht, beispielsweise in Bezug auf die EIB, die EZB, den EEF und den ESM, hat das Parlament kein offizielles Mitspracherecht, es sei denn, diese Fragen berühren den EU-Haushaltsplan (so etwa im Fall des EIB-Mandats für eine Darlehensstätigkeit in Drittländern, das von einer Garantie aus dem EU-Haushalt abhängig ist). Da bei den EU-Finzen die außerbudgetären Elemente eine immer größere Rolle spielen, steht zu erwarten, dass künftig mehr parlamentarische Aufsicht über diese Elemente gefordert wird.¹⁰

Errungenschaften der Wahlperiode 2014–2019

Politische Initiativen

Aktualisierung der Finanzvorschriften

Im Juli 2018 stimmte das Parlament für die Annahme einer neuen [Haushaltsordnung](#) und für die Änderung von 15 weiteren sektoralen Instrumenten, um die Vorschriften für die Aufstellung, das Ausgabensystem und die Kontrolle des EU-Haushalts und der EU-Fonds einfacher und flexibler zu gestalten, die Leistungs- und Ergebnisorientiertheit stärker zu gewichten und die Vorschriften für kleinere Unternehmen zu vereinfachen. Die neue Verordnung basiert auf einem Kommissionsvorschlag von 2016, in dem die Kritik an der zunehmenden Komplexität und der Heterogenität der EU-Finanzvorschriften aufgegriffen wurde. Dieser Vorschlag wurde später in zwei Vorschläge aufgeteilt; ein Teil, in dem es um die Änderung sektorspezifischer Vorschriften auf dem Gebiet der Landwirtschaft ging, wurde ausgegliedert und im Dezember 2017 angenommen.

Das Parlament [begrüßte](#) zwar, dass die EU-Finanzvorschriften einfacher und ergebnisorientierter werden sollten, verhandelte aber mit dem Rat über eine Reihe von [Änderungen](#) an dem Kommissionsvorschlag; insbesondere wollte es die Beibehaltung des bestehenden Grundsatzes des Gewinnverbots, wonach mit EU-Finanzhilfen kein Gewinn angestrebt oder erzielt werden darf. Die Kommission hatte vorgeschlagen, diese Vorschrift zu streichen.

Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zur Betrugsbekämpfung

Im November 2017 verabschiedete der Rat nach [Zustimmung](#) des Europäischen Parlaments die [Verordnung \(EU\) 2017/1939 des Rates](#) zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit einiger Mitgliedstaaten. Die EUSTa, die voraussichtlich noch vor Ende 2020 ihre Arbeit aufnehmen wird, wird mit der strafrechtlichen Ermittlung, Verfolgung und Anklageerhebung bei Straftaten zum Nachteil des EU-Haushalts betraut sein. Bisher sind allein nationale Behörden für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Betrugsdelikten zulasten des EU-Haushalts zuständig, sodass die Betrugsbekämpfung durch nationale Grenzen fragmentiert wird. Zwar gehen Einrichtungen wie Eurojust, Europol und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gegen Betrug vor, doch sind sie bei der Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen nach wie vor

auf nationale Behörden angewiesen. Die EUSTa wird zwar auch mit nationalen Behörden zusammenarbeiten, aber sie wird eine einheitliche Vorgehensweise koordinieren.

Im Jahr 2017 beliefen sich die als Betrug [gemeldeten](#) Unregelmäßigkeiten auf 467,1 Mio. EUR bzw. ca. 0,35 % des EU-Haushalts von 134,5 Mrd. EUR. Die nicht als Betrug gemeldeten Unregelmäßigkeiten beliefen sich auf 2,1 Mrd. EUR bzw. 1,6 % des EU-Haushalts für 2017.

EU-Finzen flexibler und effektiver gestalten

Die [Verordnung](#) des Rates zur Festlegung des MFR für die Jahre 2014–2020 enthält eine Bestimmung, in der eine „Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision“ gefordert wird, also eine Überprüfung und ggf. ein Vorschlag zur Revision der Verordnung bis spätestens Ende 2016. Nachdem die EU in den ersten Jahren des aktuellen MFR mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert wurde, bei denen die Flexibilität des Siebenjahresplans an ihre Grenzen kam, wurde im September 2016 eine Revision vorgeschlagen.¹¹ Zu diesen Herausforderungen zählten:

- konstanter Druck auf die Rubriken „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ und „Europa in der Welt“ aufgrund wachsender Instabilität in den Nachbarländern der EU;
- Migrationskrise und Sicherheitsbedrohungen;
- eine auch viele Jahre nach Ausbruch der Wirtschafts- und Finanzkrise weiterbestehende erhebliche Investitionslücke in der EU;
- ein hoher außerordentlicher Zahlungsrückstand am Jahresende, der den EU-Haushalt sowohl 2014 als auch 2015 belastet hat;
- der Dominoeffekt der späten Annahme des MFR, wodurch sich der Beginn der Durchführungsprogramme für 2014 bis 2020 verzögerte.

Mit den Änderungen am MFR sollten hauptsächlich die Flexibilitätsbestimmungen im MFR gestärkt werden, und zwar durch Erhöhung des Gesamtspielraums für Mittel für Zahlungen für den Zeitraum 2018–2020, Aufstockung der für das Flexibilitätsinstrument und die Reserve für Soforthilfe eingestellten Beträge und Aufhebung bestimmter Beschränkungen für den Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen. Nach dem Kommissionsvorschlag für den MFR für 2021–2027 soll der Haushalt noch flexibler werden.

Hin zu einer Eigenmittelreform

Zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und vielen Beobachtern aus der Wissenschaft besteht ein breiter [Konsens](#) darüber, dass das derzeitige Eigenmittelsystem einer Reform bedarf.¹² Es gilt als kompliziert und undurchsichtig und ermutigt angeblich die Mitgliedstaaten dazu, im Wesentlichen den Erhalt eines „angemessenen Mittelrückflusses“ für ihre nationalen Beiträge anzustreben, indem sie Geld eher lokal als für gemeinsame europäische Prioritäten ausgeben. Für seine Zustimmung zum MFR für 2014–2020 machte das Parlament es u. a. zur Bedingung, dass eine hochrangige Gruppe „Eigenmittel“ eingerichtet wird, die Vorschläge zur Reformierung der Einnahmenseite des EU-Haushalts prüfen sollte. Im Dezember 2016 legte die hochrangige Gruppe „Eigenmittel“ ihren [Abschlussbericht](#) vor.

Im Mai 2018 veröffentlichte die Kommission zu ihrem Vorschlag für den MFR für 2021–2027 einen [neuen Vorschlag für einen Beschluss](#) über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union. Nach diesem Vorschlag, über den parallel zu dem Vorschlag für einen neuen MFR verhandelt werden wird, sollen die derzeitigen traditionellen Eigenmittel und mehrwertsteuerbasierten Eigenmittel der EU vereinfacht und angepasst werden, es sollen drei neue Eigenmittelkategorien eingeführt werden, die mit dem Binnenmarkt und den Klima- und Umweltzielen der EU verknüpft sind, und die bestehenden Rabatte auf die Beiträge einiger Mitgliedstaaten zum Haushalt der EU sollen auslaufen.

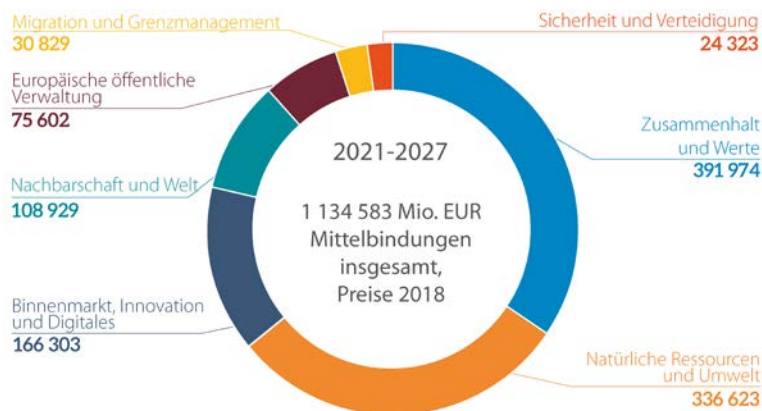
Den EU-Haushalt für die Mobilisierung zusätzlicher Investitionen nutzen

Im Juni 2015 befürwortete das Parlament die [Einrichtung](#) und im Dezember 2017 die [Änderung und Verlängerung](#) des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI). Der EFSI begann mit einem im Januar 2015 veröffentlichten Kommissionsvorschlag als Teil einer aus drei Säulen bestehenden Investitionsoffensive für Europa. Mit dieser Offensive sollten öffentliche und private

Finanzmittel mobilisiert werden, um die offensichtliche Investitionslücke in der EU zu schließen, die infolge der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise entstanden war. Der EFSI stützt sich auf eine Garantie aus dem EU-Haushalt für die EIB zur Erstverlustabsicherung, sodass die Bank in die Lage versetzt wird, Vorhaben zu finanzieren, die mit höheren Risiken behaftet sind. Die ursprüngliche Version des EFSI wurde 2015 mit dem Ziel aufgelegt, in dem Dreijahreszeitraum von 2015 bis 2018 mindestens 315 Mrd. EUR an zusätzlichen Investitionen anzustoßen, auf der Basis einer Garantie über 16 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt in Kombination mit 5 Mrd. EUR aus den Eigenmitteln der EIB.

Nach einer [Evaluierung](#) durch die EIB, wonach der EFSI auf dem besten Wege sei, sein Investitionsziel zu erreichen, plädierte die Kommission dafür, die Initiative bis 2020 zu verlängern („[EFSI 2.0](#)“), die Garantie aus dem EU-Haushalt auf 26 Mrd. EUR aufzustocken, ein neues Investitionsziel von

Abbildung 7 – Vorschlag der Kommission für den MFR für 2021–2027



Quelle: EPRS, [Mehrfähriger Finanzrahmen 2021–2027 und neue Eigenmittel](#), Juli 2018, gestützt auf Daten des Sekretariats des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments.

mindestens zusätzlichen 500 Mrd. EUR festzulegen und darüber hinaus gewisse Änderungen an der Funktionsweise des Fonds vorzunehmen. Die Verhandlungen zwischen dem Parlament und dem Rat führten zu [Änderungsvorschlägen](#) an dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag: eine stärkere Gewichtung der Definition und Bewertung des Kriteriums der Zusätzlichkeit (um sicherzustellen, dass aus dem EFSI keine öffentlichen oder privaten Investitionen gefördert werden, die ohnehin getätigt worden wären),

Unterstützung für KMU, Zusammenarbeit mit nationalen Förderbanken, die Beachtung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und die Unterstützung von Umweltzielen.

Potenzial für die Zukunft

Politische Strategien und Debatten

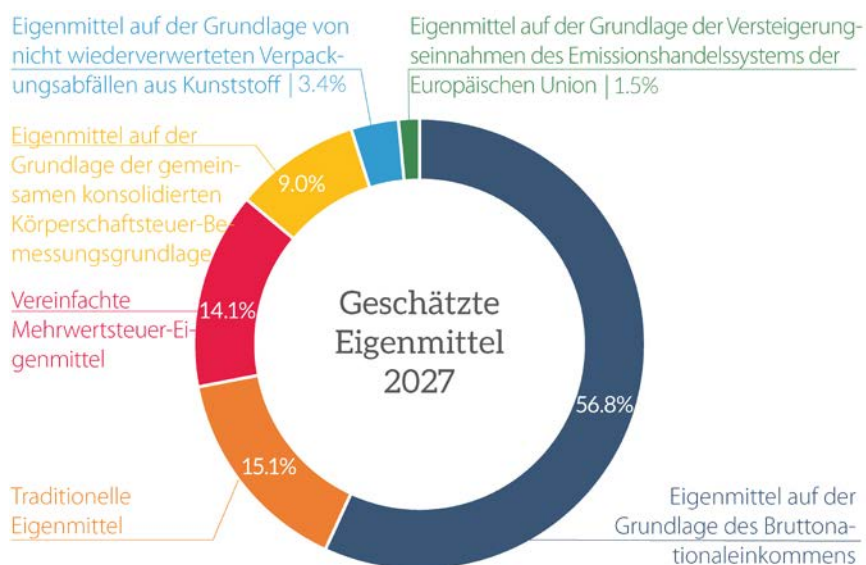
Im Juni 2017 hat die Kommission ein [Reflexionspapier](#) zur Zukunft der EU-Finzen veröffentlicht. Es war Teil einer Serie von Reflexionspapieren, die sich auf ein bereits zuvor veröffentlichtes [Weißbuch](#) zur Zukunft Europas bezogen, in dem fünf unterschiedlich dimensionierte und ambitionierte Szenarien skizziert werden, einschließlich der jeweiligen Auswirkungen für die EU-Finzen. In dem Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen werden zahlreiche wirtschaftliche, demografische, soziale, ökologische und sicherheitsbezogene Herausforderungen für die EU genannt, die den EU-Haushalt bereits an die Grenzen seiner Belastbarkeit und Flexibilität gebracht haben. Gleichzeitig warf die Kommission die Frage auf, ob der aktuelle Haushaltsplan bedarfsgerecht sei angesichts seines teilweise sehr komplexen Einnahmensystems, das von vielen auch als ungerecht wahrgenommen wird, und der engen Grenzen für die Ausgabenhöhe, die sich mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs, eines der größten Nettozahler der EU, noch verschärfen dürften.

Im Mai 2018 setzte die Kommission ihr Reflexionspapier in ein Paket spezifischer Legislativvorschläge für einen MFR für 2021–2027 (s. Abbildung 7) sowie in ein neues Eigenmittelsystem zu dessen Finanzierung (s. Abbildung 8) um. Damit bot sie Lösungen für eine Reihe [langjähriger Fragestellungen](#) zum EU-Haushalt und zur Finanzierung politischer Maßnahmen der EU im weiteren Sinne an. Dazu gehören der Gesamtrahmen des EU-Haushalts, der Druck auf die

Einnahmen bedingt durch den Brexit und der Druck auf die Ausgaben aufgrund neuer EU-Ziele, die notwendige Verknüpfung mit dem Europäischen Semester und mit der Wirtschafts- und Währungspolitik allgemein, indem Mittel aus dem EU-Haushalt verwendet werden, um in den Mitgliedstaaten von der Kommission empfohlene Wirtschaftsreformen anzuregen und zu unterstützen, ferner Flexibilität, Fragen der Rechtsstaatlichkeit, Dauer des MFR und Eigenmittelreform. Diese Vorschläge mündeten in offizielle Verhandlungen, die – so die Hoffnung der nationalen Regierungen – im Herbst 2019 abgeschlossen werden können. Die erste Reaktion des Parlaments auf den Kommissionsvorschlag war gemischt: Die für den MFR veranschlagten 1,11 % des BNE der EU-27 liegen unter den vom Parlament ursprünglich geforderten 1,3 %. Andererseits begrüßt das Parlament z. B. die zusätzlichen Mittel für neue Prioritäten im Bereich Sicherheit und Grenzkontrollen sowie die Vorschläge für neue Eigenmittel, die klar und ausdrücklich an EU-Ziele geknüpft sind.

Trotz der unterschiedlichen Befugnisse, die das Europäische Parlament zum einen bei Rechtsetzungsvorhaben für einen neuen MFR und zum anderen bei einem Beschluss über neue Eigenmittel hat, hat es deutlich gemacht, dass es die beiden Dossiers als ein Paket ansieht, und damit seine Zustimmung zu einem neuen MFR von einer substantiellen Reform des Eigenmittelsystems abhängig macht. Es ist nun Aufgabe des neuen Parlaments, die Verhandlungen über diese beiden Dossiers mit den Regierungen der Mitgliedstaaten im Rat abzuschließen.

Abbildung 8 – Geschätzte Eigenmittel 2027



Datenquelle: [Europäische Kommission](#), 2018.

WICHTIGE QUELLEN

[Die Finanzverfassung der Europäischen Union](#), 5. Ausgabe, Europäische Kommission, Dezember 2014.

[Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Finzen](#), Europäische Kommission, Juni 2017.

D'Alfonso, A., Delivorias, A., Sapała, M., Szczepanski, M. und Zachariadis, I., [Economic and Budgetary Outlook for the European Union 2019](#) (Ausblick auf Wirtschaft und Haushalt der Europäischen Union 2019), EPRS, Europäisches Parlament, Januar 2019.

Parry, M. und Sapała, M., [Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 und neue Eigenmittel – Analyse des Vorschlags der Kommission](#), EPRS, Europäisches Parlament, Juli 2018.

ENDNOTEN

¹ In der [Haushaltsordnung](#) der EU ist festgelegt, dass der Haushalt der EU im Einklang mit bestimmten Grundsätzen verwaltet werden muss, u. a. mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs („Einnahmen und Mittel für Zahlungen sind auszugleichen“).

² 2017 belief sich der Rabatt für das Vereinigte Königreich auf [4,9 Mrd. EUR](#), während beispielsweise die Niederlande einen Pauschalbetrag von 706 Mio. EUR erhielten.

³ Der Anstieg der außerbudgetären EU-Ausgaben, beispielsweise in Form von Treuhandfonds, wurde unter Hinweis auf die Haushaltsgrundsätze der EU – Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen

Parlament – kritisiert. Siehe z. B. [Oversight and Management of the EU Trust Funds](#) (Überwachung und Verwaltung von EU-Treuhandfonds), Fachabteilung für Haushaltsfragen, Europäisches Parlament, Mai 2018.

- ⁴ Der EEF ist gegenwärtig nicht Teil des EU-Haushalts, seine Eingliederung wird jedoch seit längerer Zeit diskutiert – s. D'Alfonso, A., [European Development Fund – Joint development cooperation and the EU budget: out or in?](#) (Der Europäische Entwicklungsfonds – Gemeinsame Entwicklungszusammenarbeit und der EU-Haushalt: Einbeziehung ja oder nein?), EPRS, Europäisches Parlament, November 2014. Die Kommission hat im Hinblick auf den MFR für den Zeitraum 2021–2027 vorgeschlagen, den EEF in den Haushalt einzugliedern.
- ⁵ Die öffentlichen Gesamtausgaben umfassen alle öffentlichen Ausgaben eines Staates einschließlich seiner zentralen und lokalen Behörden.
- ⁶ Weitere Informationen zum außerordentlichen Zahlungsrückstand und dessen Ursachen in: D'Alfonso, A. und Sapala, M., [Zahlungsrückstand in den jüngsten EU-Haushaltsplänen – Gewonnene Erfahrungen und Ausblick](#), EPRS, Europäisches Parlament, November 2015.
- ⁷ Zum Vergleich: Die Aushandlung und Verabschiedung des MFR für 2014–2020 nahmen etwa zweieinhalb Jahre in Anspruch, vom ersten Vorschlag der Kommission im Juni 2011 bis zur offiziellen Annahme der Verordnung des Rates im Dezember 2013. Weitere Informationen zum Verfahren und zum Zeitplan für die Verhandlungen und die Verabschiedung des nächsten MFR: D'Alfonso, A., Delivorias, A., Sapala, M., Szczepanski, M. und Zachariadis, I., [Economic and Budgetary Outlook for the European Union 2019](#) (Ausblick auf Wirtschaft und Haushalt der Europäischen Union 2019), EPRS, Europäisches Parlament, Januar 2019, und Parry M. und Sapala, M., [Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 und neue Eigenmittel: Analyse des Vorschlags der Kommission](#), EPRS, Europäisches Parlament, Juli 2018.
- ⁸ Artikel 311 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) besagt: „Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert. Der Rat erlässt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union festgelegt werden.“
- ⁹ Weitere Informationen zu den Entwicklungsmöglichkeiten der EU-Verteidigungspolitik innerhalb der Beschränkungen durch die Verträge: Bassot, E., [Unlocking the potential of the EU Treaties – An article-by-article analysis of the scope for action](#) (Das Potenzial der EU-Verträge erschließen – Eine Artikel-für-Artikel-Analyse des Handlungsspielraums), EPRS, Europäisches Parlament, Januar 2019.
- ¹⁰ Beim Entlastungsverfahren für den EEF kommt dem Parlament sehr wohl eine offizielle Rolle zu.
- ¹¹ Weitere Informationen zu den Änderungen, die durch die Halbzeitüberprüfung des MFR 2014–2020 eingeführt wurden: D'Alfonso A., [2014-2020 Multiannual Financial Framework \(MFF\): Mid-term revision](#) (Der MFR 2014–2020: Halbzeitüberprüfung), EPRS, Europäisches Parlament, Juli 2017.
- ¹² Vgl. Europäische Kommission, [Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Finzen](#), Juni 2017; Europäisches Parlament, [Entschließung zu dem Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen](#) vom 24. Oktober 2017; und u. a. Gleays G. und Darvas Z., [The Commission's proposal for the next MFF: A glass half-full](#) (Der Vorschlag der Kommission für den nächsten MFR: Ein halb volles Glas), Bruegel, Mai 2018, und Lamy, P. und Letta, E., [Renforcer le budget européen grâce à une contribution des énergies fossiles](#) (Aufstockung des EU-Haushalts durch Beiträge für den Verbrauch fossiler Energien), Jacques Delors-Institut, Februar 2018.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND URHEBERRECHTSSCHUTZ

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments.

Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

© Europäische Union, 2019.

Fotonachweise: © TK99 / Fotolia.

eprs@ep.europa.eu (Kontakt)

www.eprs.ep.parl.union.eu (Intranet)

www.europarl.europa.eu/thinktank (Internet)

<http://epthinktank.eu> (blog)

